

DER EINSATZ VON INFORMATIONSTECHNOLOGIE IN DER HANDELSCHIEDSGERICHTSBARKEIT

(RA Erik Schäfer¹)

I. EINLEITUNG:

A. Worum geht es, wenn wir von Informationstechnologie ("IT") sprechen?

Mit dem Begriff 'IT' sind für Nichttechniker meist vage Vorstellungen in Zusammenhang mit dem Internet und Computern verbunden. Im Folgenden verstehen wir unter 'IT' programmgesteuerte elektronische Vorrichtungen, die in Systemen zusammenwirken um Informationen zu

erfassen,
speichern,
bearbeiten,
übertragen,

wobei diese Merkmale nicht in jedem Fall zusammen vorliegen müssen. Damit zählen z.B. auch das analoge Telefonsystem und Telekopierer zu den IT-Lösungen.

B. Wie wird IT heute eingesetzt?

1. Mandanten und IT

Soweit es sich bei den Parteien in Schiedsverfahren nicht um natürliche Personen, sondern - wie meist - um Unternehmen handelt, setzen sie IT umfassend im Rahmen von unternehmensinternen Netzwerken (sog. 'Intranets') in allen Bereichen ein. Dies reicht vom Rechnungswesen über die Materialwirtschaft sowie die Produktionssteuerung bis in das Projektmanagement und insbesondere auch die interne 'schriftliche' Kommunikation hinein. Für letztere ist Email als das Kommunikationsinstrument der Wahl anzusehen.

Auch im Außenverhältnis – also dem Geschäftsverkehr – wird unter Unternehmen zunehmend per Email kommuniziert, auch wenn hier durch-

¹ COHAUSZ & FLORACK – Patent- und Rechtsanwälte, Düsseldorf; e-mail: es@cohausz-florack.de

aus noch die ‚klassische‘ schriftliche Korrespondenz, sehr oft aber per Fax übermittelt, bei formellen Vorgängen wie Vertragsverhandlungen, Auftragserteilungen etc. eine Rolle spielt.

Insbesondere im Bereich des Beschaffungswesens und der Logistik werden aber IT-Systeme implementiert, mit denen die firmeninternen Netzwerke verbunden und Geschäftsvorfälle automatisiert abgewickelt werden.

2. Anwälte und IT

Die Einstellung von Anwälten zu IT variiert stark, was teils alterbedingt ist, aber auch stark davon abhängt, in welchem Staat sie tätig sind. Hinzu kommt, dass das rechtliche Umfeld für den Einsatz von IT zur Kommunikation gerade im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit Unsicherheiten behaftet ist.

Der Einsatz von IT, sieht man vom Telefon, Telekopierer und gelegentlichen Kommunikationen per Email einmal ab, ist deshalb im wesentlichen auf die Nutzung der heute in fast allen Anwaltssozietäten jeden Zuschnitts vorhandenen Intranets beschränkt, indem mit spezifisch auf die Anwaltsbedürfnisse zugeschnittenen Computerprogrammen (‚Software‘) die Akten und Mandanten sowie die Korrespondenz verwaltet werden. Dies ersetzt jedoch die klassische Handakte nicht, zu der alle Unterlagen – auch Emails - im Ausdruck genommen werden. Eingehende Unterlagen werden zu den Handakten genommen und nur in wenigen – jedoch zunehmenden – Fällen elektronisch erfasst und in die vom Anwaltsprogramm verwaltete Datenbanken übernommen.

Traditionell wird die Anwaltssoftware von den Mitarbeitern bedient, während der Anwalt mit der Handakte und – vor allem in Deutschland – mit dem Diktiergerät arbeitet.

Zunehmend wird IT genutzt um sich im „World Wide Web“ (‚WWW‘) genannten Teil des Internets als Dienstleister darzustellen oder um über abonnierte Informationsdienste die Rechtslage zu recherchieren.

Die Kommunikation mit den Mandanten findet im Gespräch oder durch Übermittlung von Unterlagen ohne Nutzung von IT statt, sieht man einmal vom Telefon und dem Telekopierer ab.

Auch die Kommunikation mit staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten erfolgt im Regelfall durch die Übersendung von Schreiben, Schriftsätzen und Fotokopien per Post oder Boten, wobei nicht selten eine Vorabübersendung per Fax erfolgt.

Zunehmend befassen sich aber größere nordamerikanische oder sonst international ‚präsente‘ Anwaltsfirmen damit, sogenannte ‚Internetportale‘, die über das WWW zugänglich sind, zu entwickeln, die es erlauben sollen, mit Mandanten aber auch - in gewissen Fällen - den Ver-

treten anderer Parteien an ‚papierlosen‘ Akten zu arbeiten bzw. zusammenzuarbeiten.

3. Schiedsrichter und IT

Dem zuletzt geschilderten Kommunikationsverhalten entspricht im Regelfall jenes der Schiedsrichter, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein rein nationales oder ein internationales Schiedsverfahren handelt.

Dies ist teilweise weniger auf die grundsätzliche – oft skeptische – Einstellung gegenüber IT zurückzuführen, sondern darauf, dass Schiedsrichter, wie z.B. Rechtsprofessoren oder Berufsrichter, nicht über die erforderliche technische Ausstattung und sekretarielle Unterstützung verfügen, wie das z.B. bei einem Schiedsrichter, der als Anwalt in einer größeren Sozietät tätig ist, der Fall wäre.

4. Schiedsinstitutionen und IT

Fast alle Schiedsinstitutionen nutzen heute das WWW, um über sich selbst und ihre Dienstleitungen zu informieren. Teils stellen sie auch – wie die DIS – über das Internet auch Informationen zu aktuellen Rechtsfragen der Schiedsgerichtsbarkeit zur Verfügung². Dieses Medium wird allerdings noch nicht in dem wünschenswerten Umfang genutzt, da die Erstellung und Pflege derartiger Datenbanken einen gewissen Aufwand erfordert und die Generierung von Nutzungsgebühren nicht ganz einfach zu realisieren ist.

Soweit die Schiedsinstitutionen Schiedsverfahren verwalten, verfügen sie im Rahmen ihres Intranet um mehr oder weniger ausgefeilte Software, um das einzelne Verfahren ihren Erfordernissen entsprechend zu verwalten. So verfügen z.B. die ICC in Paris oder die American Arbitration Institution („AAA“) über ihre eigene in der Funktionalität recht anspruchsvolle Software (Workflow-/Casemanagement-Software), die jedoch nicht wirklich über eine Schnittstelle („Interface“) mit den Parteien und dem Schiedsgericht verbindbar ist.

Dies bedeutet, dass im Kommunikationsverhalten nach außen die Schiedsinstitutionen sich entsprechend den Kommunikationsgepflogenheiten der Anwälte und Schiedsrichterentsprechend verhalten, die ihren Service nutzen.

Zunehmend befassen sich Schiedsinstitutionen wie die American Arbitration Institution³ oder die ICC damit, sogenannte ‚Internetportale‘,

² Siehe beispielsweise <http://www.dis-arb.de>, <http://www.adr.org/index2.1.jsp>, http://www.iccwbo.org/index_court.asp, <http://www.lcia-arbitration.com/lcia/>, <http://www.arbitration-ch.org/>, <http://www.camex.com.mx/>, <http://www.cepani.be/>, <http://www.chamber.se/arbitration/english/index.html> und viele andere mehr.

³ Die AAA bietet jedoch bereits die Möglichkeit an Schiedsverfahren ‚Online‘ zu führen; siehe: <https://apps.adr.org/webcase2/FrontPage.htm>

die über das WWW zugänglich sind, zu entwickeln, die es erlauben sollen, ein Schiedsverfahren papierlos zu führen.

C. Zusammenschau der Ergebnisse

1. Insellösungen

In der Zusammenschau kann als Ergebnis postuliert werden, dass bereits heute regelmäßig alle Beteiligten an einem Schiedsverfahren über ein IT-System verfügen, dessen Software es ihnen erlaubt, im Hause erzeugte Informationen entsprechend den aus der Ausrichtung der Geschäftstätigkeit folgenden Erfordernissen zu generieren, zu speichern und zu verarbeiten. Sieht man von der zunehmend praktizierten vertikalen Integration des Liefer- und Beschaffungswesens einmal ab, erscheint die über eine Schnittstelle mögliche nach den Bedürfnissen ‚gefilterte‘ Verbindung zum automatisierten Daten- bzw. Informationsaustausch mit anderen Beteiligten jedoch als unterentwickelt.

Dies bedeutet, dass in der Mehrzahl der Fälle heute von außen, d.h. einem anderen Beteiligten, stammende Informationen überwiegend als Dokument in Form von Schriftstücken, Fotokopien bzw. Faxesdrucken eingehen, die dann in körperlich geführte Akten und nicht in das vorhandene eigene Datenverarbeitungssystem übernommen werden.

Ein besonderes Problem der ‚Insellösungen‘ stellt die ‚**Interoperabilität**‘ bzw. ‚**Kompatibilität**‘ dar. Hier geht es darum, dass die Dateiformate und die jedem Dokument zugeordneten Informationen die in dem IT-System eines Beteiligten reibungslos verarbeitet werden können, in das System eines anderen Beteiligten möglicherweise nicht, oder nur unvollständig bzw. falsch übernommen werden; und zwar selbst dann, wenn die Daten im Grundsatz nach Übermittlung gelesen und am Bildschirm dargestellt werden können. Dies macht dann eine manuelle Bearbeitung erforderlich, um die Dokumenten-/Dateizuordnung und Handhabbarkeit im System herzustellen. Dem kann, wie noch erläutert wird, durch eine Standardisierung der Formate und Schnittstellen Rechnung getragen werden, wie sie z.B. für das Internet charakteristisch ist, das ja Plattformunabhängig funktioniert.

2. Die Nutzerperspektive: Disproportionales Verhältnis des Aufwands zum Nutzen

Dieser Befund ist nicht auf einen technologiefeindlichen Konservatismus zurückzuführen, der ab und an aber auch eine Rolle spielen mag.

Vielmehr wird die Übernahme von Schriftstücken in das interne IT-System als im Verhältnis zum Aufwand nicht zureichend effizienzstei-

gernd betrachtet. Diese Einschätzung ist aus folgenden Gründen ernst zu nehmen:

a) Aufwendige Dokumentenübernahme

Für die Übernahme von Dokumenten in ein Dokumentenmanagement und Informationssystemen reicht es nicht aus, sich einen nicht ganz billigen Hochleistungsscanner anzuschaffen und die erzeugten Dateien irgendwo auf einer Festplatte zu speichern. Vielmehr muss die vorhandene Software die Dateien mit den eingescannten Unterlagen auch so verwalten können, dass sie zugeordnet und gefunden werden können.

Unterstellt man – was heute durchaus noch nicht selbstverständlich ist – dass die vorhandene Software die dazu erforderlichen Funktionen aufweist, kann dieser Prozess doch nicht voll automatisiert werden. Für jedes einzelne Dokument ist es erforderlich, manuell Daten über seine Zuordnung sowie gewisse Dokumenteninformationen (von wem und von wann stammt das Dokument?, worum geht es? etc.) einzugeben. In den USA, wo elektronisches Dokumentenmanagement im Rahmen des Discoveryverfahrens heute in erheblichem und zunehmenden Umfang genutzt wird, wird dies von besonderen Abteilungen im Büro oder externen Dienstleistern vorgenommen; und zwar zu nicht unerheblichen Kosten.

Mithin liegt es auf der Hand, dass ein Schiedsrichter aber auch ein Parteivertreter, der nicht auf die erforderliche Infrastruktur zurückgreifen kann, selbst wenn er über die erforderlichen IT-Ressourcen (Hard- und Software) verfügt, diese Arbeiten nicht stets zu einem wirtschaftlich vertretbaren und auf die Parteien abwälzbaren Aufwand erbringen kann.

b) Arbeit mit den elektronisch gespeicherten Dokumenten

Zu berücksichtigen ist auch, dass trotz der Bemühungen der Softwareindustrie, die Arbeit mit Dokumenten anwenderfreundlicher zu gestalten, die Anwenderschnittstelle eine erhebliche Einschränkung mit sich bringt:

Egal wie groß der Bildschirm ist, auf dem die Dateien angezeigt werden, ja selbst wenn mehrere Bildschirme verwendet würden, wird der Benutzer dazu gezwungen seine Arbeitsweise den Programmfunktionen anzupassen und nicht umgekehrt. Der ‚virtuelle‘ Schreibtisch moderner Programme bleibt eben kleiner als der Schreibtisch und erlaubt es nicht, die Dokumente so komfortabel vor sich auszubreiten, gleichzeitig im Zugriff zu haben und zu markieren, wie das der Anwender gewohnt ist.

Dies bedeutet, dass aus Anwendersicht der technische und wirtschaftlich Aufwand der als weniger komfortable wahrgenommenen papierlosen IT-Lösung erst dann gerechtfertigt sein könnte, wenn die Dokumentenflut anders nicht mehr zu bewältigen ist.

Mithin ist abzuwägen, ob der Einsatz von IT im einzelnen Schiedsverfahren angesichts des zu betreibenden Aufwands mit einer zureichend großen Steigerung der Effizienz bei der Bearbeitung durch die Beteiligten verbunden sein wird. Hier ist eine zwischen den einzelnen Beteiligten unterscheidende Betrachtungsweise angebracht.

3. Gefälle in der Nutzung von IT

Angesichts des oben Ausgeführten überrascht es nicht, wenn postuliert werden kann, dass zwischen den an einem Schiedsverfahren Beteiligten ein erheblicher Unterschied in der Fähigkeit und Bereitschaft, zu Zwecken der Durchführung des Verfahrens IT-Lösungen, insbesondere auch zum Informationsaustausch mit elektronischen Dokumenten, zu benutzen, bestehen kann und oft bestehen wird.

Die hierfür meist in den Vordergrund gestellten ernstzunehmenden rechtlichen Gründe werden hier nicht behandelt.

a) Das ‚obere Ende‘ der Skala

Es liegt jedoch auf der Hand, dass jene Beteiligte, die ständig ein IT-System vorhalten, das auf die Verarbeitung und Übernahme, d.h. das ‚Management‘ von Dokumenten zugeschnitten ist, den Einsatz von IT in Schiedsverfahren eher unter dem Aspekt der Rentabilisierung der dafür getätigten Investitionen betrachten werden und ihre internen Arbeitprozesse bereits auf die Nutzung von IT in streitigen Verfahren abgestellt haben. Dies bedeutet, dass auch den dort beteiligten Anwälten die Arbeit mit dem hauseigenen IT-System geläufig ist und sie ihre Arbeitstechnik auf dessen Erfordernisse angepasst haben.

b) Das untere Ende der Skala

Gleichfalls liegt auf der Hand, dass Beteiligte, welche kein derartiges System vorhalten – seien es Schiedsrichter oder Parteivertreter, einen für den IT-Einsatz durch den Einzelfall wohl nicht gerechtfertigten Aufwand betreiben müssten, wenn auch Ihnen der Einsatz dieser Technologie abverlangt würde. Weil sie darüber hinaus nicht ständig mit dieser Technologie arbeiten, wäre aber selbst im Fall der Anschaffung der erforderlichen Systemkomponenten wahrscheinlich, dass sie weniger effizient am Fall arbeiten würden.

Im Extremfall – insbesondere gewissen Verfahren mit Auslandsberührung – können es weniger der Wille, mit einem IT-System zu arbeiten oder die onerosen Kosten sein, die dem im Wege stehen, sondern schlicht der Zugang zu den erforderlichen Systemkomponenten. So ist z.B. nicht an jedem Ort der Welt die Möglichkeit für einen zureichend stabilen und den erforderlichen Datendurchsatz erlaubenden Zugang zum Internet gewährleistet.

4. Potential und Problemfelder

a) Potential

(1) *Dokumentenmanagement*

Von einem Potential des Einsatzes von IT in Schiedsverfahren kann nur dann gesprochen werden, wenn dadurch bei einer auf alle Beteiligten erstreckten Betrachtungsweise unter dem Strich eine Effizienzsteigerung im Sinne

höherer oder gleicher Qualität des Arbeitsergebnisses

bei

geringerem Einsatz von Ressourcen bzw. niedrigeren Kosten

steht.

Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn auf Seiten der Parteivertreter komplexe Casemanagement-Systeme vorgehalten werden, welche im Verhältnis zueinander das erforderliche Maß an Interoperabilität aufweisen. Dann nämlich entfällt bei einem Datenaustausch das Erfordernis, die von der jeweils anderen Seite in maschinenlesbarem Format aufbereiteten Daten erneut mit einem Scanner zu erfassen und für die Weiterverarbeitung im eigenen System umfangreich zu bearbeiten.

Inwieweit diese Wirkung auch durch Verwendung eines Internetportals, wo die zum Verfahren gehörenden Unterlagen als Dateien verfügbar gehalten werden, erzielt werden kann, wird weiter unten erörtert.

(2) *Neue Formen der Zusammenarbeit*

Insbesondere bei Schiedsverfahren, die eine Vielzahl von Ansprüchen oder streitigen Punkten betreffen, erlaubt es der Einsatz von IT auch durch Benutzung von auf Datenbankanwendungen etc. basierenden Formularen, den Streitfall mit den jeweiligen Positionen der Parteien zu ordnen und aufzuarbeiten. Dies kann die interne Arbeit des Schiedsgerichts vereinfachen. Es ist auch möglich, dass die Parteien und das Schiedsgericht zusammen derartige Formulare bearbeiten und dem Verfahrensstand entsprechend fortschreiben.

(3) *Erleichterung der Aktenbehandlung*

Unabhängig davon, wie eine papierlose Akte bzw. deren Teile an die Beteiligten übermittelt werden (Email-Dateianhang, WWW-Portal, auf eine CD gebrannt, oder sogar auf der Festplatte eines dazu zeitweise zur Verfügung gestellten Laptop-Computers), wird so den Parteien insbesondere auch den Schiedsrichtern erspart, die oft voluminösen Aktenordner zum Verhandlungsort zu transportieren.

Auch sonst werden bei elektronischer Übermittlung regelmäßig erhebliche Übermittlungskosten gespart.

Bei Einsatz von brauchbaren Systemen erlaubt es die elektronische Akte auch, mit komplexen Suchfunktionen einzelne Dateien sowie auch in einem inhaltlichen Zusammenhang stehende Dateien automatisch zu suchen und anzuzeigen, was per Hand so schlicht nicht möglich wäre.

(4) *Neue Formen des Parteivorbringens*

Präsentationsprogramme wie PowerPoint und die Möglichkeit Videoaufnahmen oder schematische Animationen am Bildschirm oder auf einer Projektionsfläche darzustellen, erlauben es den Parteien wesentliche Punkte ihres Vortrags durch Reduktion komplexer Sachverhalte auf das Wesentliche oder Veranschaulichung von sprachlich nur umschreibbaren Sachverhalten eingängiger zu gestalten.

(5) *Neue Formen der gleichzeitigen Kommunikation*

Die mit IT ermöglichte Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen gestattet es, effizienter zu kommunizieren, wo eine unmittelbare Kommunikation unter den Beteiligten zweckmäßiger als ungleichzeitiger Schriftverkehr wäre, aber daran scheitern würde, dass die damit verbundenen Kosten unvertretbar oder die Verfügbarkeit einzelner Beteiligter angesichts der Reisezeiten bzw. in sonst einer Weise nicht gesichert werden kann.

b) Problemfelder

(1) *Keine Effizienzsteigerung*

Dieses Problem wird bei einer globalen Betrachtung stets dann eintreten, wenn letztlich durch die Benutzung von IT ein Aufwand verursacht wird, der größer ist als dies bei der sozusagen ‚selbstverständlichen‘ Nutzung heute gängiger Formen der Fallbearbeitung der Fall gewesen wäre. Freilich wird dies im Voraus, wenn die Weichenstellung getroffen wird, schwer vorhersehbar sein.

Auch wegen der rechtlich erheblichen „Waffengleichheit“ unter den Parteien sollte deshalb hier das Kriterium des Effizienzverlustes bei einem der am Verfahren Beteiligten der Prüfstein sein. Wenn im Einzelnen Verfahren einer der Beteiligten nicht bei Verfahrensbeginn über die erforderliche IT-Infrastruktur verfügt, wird er diese nur mit erheblichem Aufwand anschaffen und auch nur nach einer Anlaufzeit zureichend nutzen können. Da auch die Arbeitsmethoden durch die IT Nutzung beeinflusst werden, ist aber auch danach durchaus offen, ob Gewinn aus dem Einsatz von IT gezogen werden kann. Dies kann bei „aufgezwungenen“, also vom Schiedsgericht angeordneten, IT-Lösungen zu verfahrensrechtlichen Problemen führen.

(2) *Steigerung der Häufigkeit von Störungen des Verfahrens*

Insbesondere in den angesprochenen Fällen eines ‚technologischen Gefälles‘ aber auch sonst, gilt für den Einsatz von IT im Verhältnis zu den eingespielten Methoden der Verwendung von ‚körperlich existenten‘ Schriftsätzen nebst Anlagen und ihrer Versendung, dass die Störanfälligkeit erhöht wird. Das ist vor allem dann der Fall, wenn

die betroffenen IT-Systeme nicht bereits aufeinander eingespielt sind, also Interoperabilitätsprobleme nicht in der Vergangenheit schon erkannt und behoben wurden. Selbst Kleinigkeiten können hier erhebliche Störungen und Zeitverlust verursachen.

(3) *Rechtliche Unsicherheiten*

Vor allem auf internationaler Ebene bestehen bei Nutzung vom IT zusätzlich zu den auch sonst bestehenden Fragen rechtliche Unsicherheiten, die sich als wohl noch nicht zureichend abgeklärt darstellen. Sie bleiben hier außer Betracht.

II. EINSATZ VON IT IN DER HANDELSCHIEDSGERICHTSBARKEIT

A. Die ‘papierlose Akte’ – Elektronisches Aktenmanagement

1. Schriftsätze

Schriftsätze werden heute durchgehend mit Textverarbeitungsprogrammen erstellt. Die dazu erforderliche Technik besteht aus einem Computer, der Textverarbeitungssoftware und einem Drucker, und ist weltweit zu erschwinglichen Preisen verfügbar. Selbst wenn die Beteiligten verschiedene Dateiformate benutzen, sind alle gängigen Textverarbeitungssysteme doch in der Lage, formatierte Texte in plattformunabhängigen Formaten wie z.B. „RTF“ etc. zu speichern. Ebenso ist die Speicherung von Schriftsätzen im *.pdf-Format (Portable Document Format) der Firma Adobe leicht und mit günstig zu beschaffener Software (Adobe Acrobat®)⁴ leicht zu realisieren.

Auch die Datenträger wie Disketten oder zunehmend auch beschreibbare CD's, können als verfügbar vorausgesetzt werden. Ebenso ist Email heute für die Mehrzahl von Beteiligten an Schiedsverfahren verfügbar.

Der Austausch von Schriftsätzen in Dateiform und deren Übernahme in das Dokumentenmanagement der Adressaten ist deshalb regelmäßig bei Vereinbarung minimaler und leicht umsetzbarer Konventionen unproblematisch.

⁴ Siehe <http://www.adobe.de/epaper/main.html> ,
<http://www.adobe.com/products/acrobat/pdfs/AcroLegalWPFinal.pdf> , oder
<http://www.adobe.com/acrofamily/main.html>

In gleicher Weise unproblematisch ist es, Schriftsätze über Portale von „Virtuellen Case Rooms“⁵ (s.u.) im Internet auf die Site und herunterzuladen.

2. Protokolle, Wortmitschriften von Verhandlungen, Verfügungen des Schiedsgerichts etc.

Diese und andere während des Verfahrens erzeugte Unterlagen werden mit wenigen Ausnahmen heute ebenfalls mit Textverarbeitungsprogrammen erzeugt, so dass sie in einer papierlos geführten Akte genauso unproblematisch gehandhabt werden können wie Schriftsätze.

3. Anlagen

Problematischer zu handhaben sind die von den Parteien mit ihren Schriftsätzen vorgelegten Unterlagen, die den Parteien und deren Vertretern meist nur im Original oder als Fotokopie vorliegen und nicht in Dateiform.

Diese Anlagen sollen auch in der elektronischen Akte in erster Linie als Faksimile wiedergegeben werden. Möglichst sollen sie aber auch bei Eingabe bestimmter Suchbegriffe in ein dazu vorgesehenes Programm leicht auffindbar sein. Diese Suche ist nicht möglich, wenn nur das Faksimile in Form einer Bitmap-Datei (Grafikdatei) vorliegt.

Um die Zuordenbarkeit der Dateien mit den Faksimile und deren Auffindbarkeit zu gewährleisten sind mehrere Maßnahmen mit in der nachfolgenden Reihenfolge zunehmender Komfortabilität erforderlich, die kumuliert werden sollten:

- Jede Datei sollte alle Seiten der wiedergegebenen Unterlage umfassen.
- Jede Datei sollte in einem für alle Anlagen für das Verfahren vereinbarten Dateiformat vorgelegt werden. Als universal geeignet erscheint hier wegen seiner Versabilität vor allem das PDF-Format von Adobe⁶.

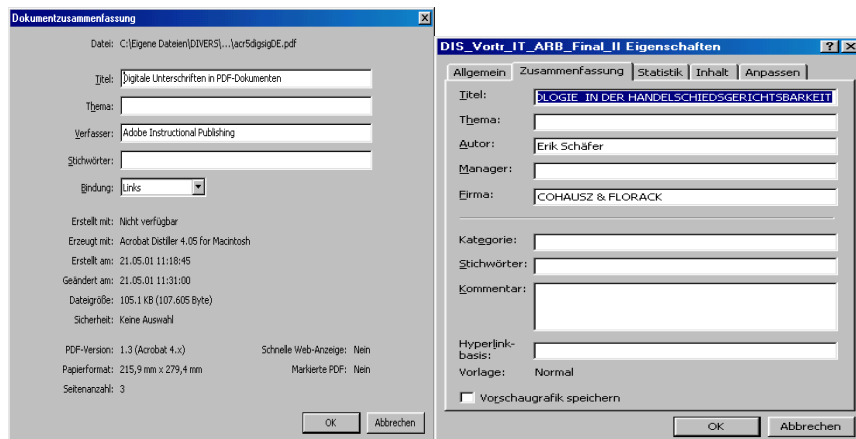
⁵ Siehe Anmerkung Nr. 3 sowie die vielen Anbieter von derartigen Programmen, für die hier – wie auch sonst in den Anmerkungen - nur willkürlich ausgewählt und ohne jede Aussage zur Brauchbarkeit seitens des Autors für einen bestimmten Zweck oder sonstige Gewähr über das Internet folgende Informationsquellen verfügbar sind. Portale zu Informationen: <http://www.abanet.org/tech/ltrc/home.html> , <http://marketcenter.findlaw.com/software.html> , <http://www.digital-lawyer.com/index.html/> , <http://www.elawyering.org/> , <http://www.nettechinc.com/lawtech.htm> ; Einzelne Anbieter: <http://www.casecentral.com/cc/home> , <http://www.eroom.com/> ; <http://products.findlaw.com/workspace/> , <http://www.imanage.com/index.html> , <http://www.legalfiles.com/main.htm> , <http://www.netdocuments.com/> , <http://www.imanage.com/products/workdocs.html> , http://www.eliteis.com/solutions/prod_casemanager.asp , <http://www.caseshare.com> und viele andere mehr.

⁶ Siehe <http://www.adobe.com/products/acrobat/adobepdf.html>

- Jede Datei sollte eine durchgehend uniforme Namensgebung aufweisen, die es ermöglicht, sie der vorliegenden Partei, sowie ggf. einer bestimmten Anlagenkategorie, einem bestimmten Schriftsatz, sowie einem Datum an dem das Original der Vorlage erstellt wurde zuzuordnen.
- Jede Datei sollte, wenn das vom benutzten Programm wie bei PDF-Dateien unterstützt wird, im Dateiinformatiofeld⁷ für das Schiedsverfahren unter allen Beteiligten vereinbarte Informationen enthalten, welche zusätzlich zu den im vorangehenden erwähnten Punkten auch den Verfasser des Originals sowie stichwortartig den Kontext, in dem es verfasst wurde, bezeichnen.
- Grundsätzlich ist es auch möglich, die Grafikdatei durch ein Texterkennungsprogramm (OCR)⁸ laufen zu lassen und sie dann in einer Volltextsuchfähigen PDF/Word-Datei etc. zu speichern, die mit dem Faksimile durch sog. Hyperlinks (elektronische Verweise) verbunden wird. Allerdings führt bei den oft schlechten Vorlagen die hohe Fehlerrate von OCR oft zu unbefriedigenden Ergebnissen und bei mehreren in den Anlagen benutzten Sprachen ist die Volltextrecherche durchaus problematisch. Hinzu kommt, dass die Nutzung dieser Möglichkeit den Mitarbeitern einen erhebliche Zeiteinsatz abverlangt.

Mithin ist für jeden Einzelfall zu klären und zu verabreden, welcher Aufwand zur Erleichterung des Dokumentenmanagements getrieben werden soll. Denn bei einer großen Anzahl von Anlagen ist zwar einerseits die automatische Suchmöglichkeit ein wichtiger Vorteil der elektronischen Akte, gleichzeitig aber auch eine Last und ein Kostenfaktor dem am Ende kein zumindest gleichwertiger Effizienzgewinn gegenüberstehen muss, wenn dann nur wenige Anlagen wirklich relevant waren.

7



⁸ Siehe z.B. http://www.abbyy.com/ocr_products.asp?param=1605 , <http://www.scansoft.com/> , <http://www.adobe.de/products/acrcapture/main.html>

Zur Handhabbarkeit der elektronischen Anlagen sollte weiter vereinbart werden, dass die Schriftsätze an den angezeigten Stellen auf die Dateien mit den Faksimile verweisen; und zwar möglichst elektronisch durch ein sogenanntes „Hyperlink“, was die gängigen Textverarbeitungsprogramme wie MS WinWord auch einfach ermöglichen. Allerdings ist dann darauf zu achten, dass die Verzeichnispfade auch nach Übermittlung erhalten bleiben.

Ein besonderes Problem bei einer Vielzahl von elektronischen Anlagen stellt die Übermittlung auf elektronischem Wege dar. Selbst wenn die Anlagedateien, was ebenfalls zu vereinbaren ist, komprimiert werden, kann doch eine bereits geringe Zahl von Faksimiledateien viele Megabytes an Datenmenge umfassen. Je nachdem wie durchsatzfähig die Datenübermittlungsverbindung ist, können hier leicht Übermittlungszeiten von mehreren Stunden entstehen, welche die Empfänger, deren Emailkonto dann ja blockiert ist, ebenso – wie vor allem bei Verbindungszusammenbruch – den Absender kurz vor Fristablauf an den Rand der Verzweiflung bringen können. Entsprechendes gilt für das Herauf- und Herunterladen von größeren Datenmengen beim Einsatz von virtuellen „Caserooms“. Allerdings verspricht insoweit die Breitbandtechnologie in absehbarer Zukunft bei entsprechend tiefer Marktpenetration Abhilfe.

Schließlich ist im Zusammenhang mit elektronischen Anlagen stets zu bedenken, dass der Scanner mit dem die Originale ins elektronische Format übernommen werden, abhängig von seiner Leistung einen kritischen Engpass darstellen kann. An ihre Grenzen stößt die ‚elektronische Akte, wenn Anlagen Überformate haben, die u.U. am Bildschirm nicht mehr lesbar darstellbar wären und auch zu groß für den Scanner sind. Hier kann freilich eine digitale Kamera begrenzt weiterhelfen.

4. Fotos, Videos und andere grafische Darstellungen

Die oben erwähnte Möglichkeit der Verknüpfung mittels ‚Hyperlinks‘ und andere Methoden der Dateiverknüpfung erlauben es relativ leicht digitalisierte Bild- und Tonaufzeichnungen mit Schriftsätzen zu verbinden und abzuspielen (z.B. mit dem standardmäßig mit Windows gelieferten MS Media Player oder dem QuickTime Player von Apple). Gleiches gilt für Präsentationen, die z.B. mit PowerPoint erstellt wurden. Dies ermöglicht es in bei ‚Papierformat‘ nicht verfügbarer Weise, den Vortrag mit neuen eingängigeren Darstellungsmitteln anzureichern.

B. Möglichkeiten der Zusammenarbeit

1. Mandant & Anwalt

Der Austausch insbesondere von Schriftsatzentwürfen im elektronischem Format erleichtert deren Abstimmung wesentlich, wenn die in jedem gängigen Textverarbeitungsprogramm verfügbaren Funktionen

wie „Überarbeiten – Änderungen markieren“ und „Kommentare einfügen“ verwendet werden.

2. Anwalt & Schiedsgericht

Zunächst erfordert der Einsatz von IT grundsätzlich ein erhöhtes Maß an Kooperation und Abstimmung zwischen Schiedsgericht und Anwälten, damit er nicht zum Störfaktor wird. Dies gilt jedenfalls so lange, wie sich keine standardisierten Verfahrensweisen eingespielt haben.

Wenn Kooperationsbereitschaft und die Disziplin die vereinbarten Vorgehensweisen dann auch einzuhalten allseitig vorliegen, eröffnet der Einsatz von IT den Beteiligten aber die Möglichkeit in neuer Weise am Fall zu arbeiten. Dies kann insbesondere bei Streitigkeiten, die eine Vielzahl von Einzelpunkten umfassen, zu erheblichen Vereinfachungen führen.

Elektronische Tabellen, wie sie mit Excel, Access und anderen Programmen⁹ leicht erstellt werden können, erlauben eine synoptische Gegenüberstellung der zu jedem Punkt bestehenden Positionen, die an die klassische Relationstechnik erinnert. Bei der Zusammenarbeit ist dabei ggf. jede Partei unter Kontrolle des Schiedsgerichts für die sie betreffenden Felder zuständig, d.h. Parteien und Schiedsgericht arbeiten auf Grundlage einer Datei bzw. synoptischen Übersicht.

3. Schiedsgericht intern

Die unter den beiden vorangehenden Überschriften behandelten Kommunikations- und Zusammenarbeitsmöglichkeiten, die im wesentlichen auf der Arbeit an einer einzigen Datei bzw. einem einzigen Text basieren, stehen auch dem Schiedsgericht für die interne Abstimmung von Schreiben, Beschlüssen und des Schiedsspruchs offen. Ein Vorteil besteht hier in der durch erleichterte Übersicht über die verschiedenen Beiträge der Schiedsrichter geschaffenen Transparenz. Freilich stößt dieses Verfahren an Grenzen, wo die Vertrauensgrundlage unter den Schiedsrichtern oder gar die Kooperationsbereitschaft eines Schiedsrichters fehlt.

C. Elektronische Zustellung – ‘Electronic Filing’

1. E-Mail

Email ist ein im Wirtschaftsleben zunehmend gängiges Kommunikationsmittel, das auch in vielen Schiedsverfahren verwendet wird, ohne

⁹ Siehe z.B. <http://www.legalspreadsheets.com/public/welcome.cfm>

dass dazu besondere Absprachen getroffen werden. Freilich wird es meistens für keine ‚verfahrenskritischen‘ Mitteilungen benutzt. Grundsätzlich kann dieses Kommunikationsmittel, wenn alle Beteiligten über ein sog. Email-Konto verfügen, immer dann eingesetzt werden, wenn auch ein Brief angebracht wäre. Schriftsätze und Anlagen können, wenn sie als Datei verfügbar sind, einer Email leicht als Dateianhang beigefügt werden.

Gleichwohl begegnet der Einsatz von Email oft Bedenken, weil

- die Vertraulichkeit bei dieser Übermittlungsmethode kompromittiert sei.

Es trifft zu, dass Emails insbesondere von Geheimdiensten und Wirtschaftsspionen leicht ‚abgehört‘ und ausgewertet werden können. Dies ist allerdings in gleicher Weise bei Telefaxübermittlungen und anderen Telefonverbindungen der Fall. Bei zielgerichteter Ausspähung sind auch Briefe oder die Handakten in den Büros der Beteiligten letztlich nicht sicher.

Überdies verfügt heute jedes Email-Programm (Email-Client – wie z.B. das gängige MS Outlook) über eine weitgehend automatisierbare Verschlüsselungsmöglichkeit, die lediglich voraussetzt, dass die Beteiligten sich bei besonderen Dienstleistern einen elektronischen Schlüssel (Zertifikat) beschafft haben und jeder über den öffentlichen Schlüssel des Anderen verfügt¹⁰. Auch andere Verschlüsselungsprogramme können verwendet werden und sind ähnlich komfortabel zu bedienen, wenn man sich einmal damit vertraut gemacht hat.

- die Authentizität der Mail nicht sichergestellt sei.

Auch dieses Argument ist – insbesondere in Ansehung der jüngeren europäischen Rechtsentwicklung – letztlich nicht überzeugend, denn ebenso wie die Zertifikate der Verschlüsselung diesen, können über Zertifikate auch elektronische Signaturen erstellt und verifiziert

¹⁰ Siehe http://de.dir.yahoo.com/Computer_und_Internet/Sicherheit_und_Verschlueselung/verschlueselung/



werden. Allerdings besteht ein Angriffspunkt beim ‚Inhaber‘ der elektronischen Signatur¹¹, wenn dieser seinen Schlüssel nicht vor unbefugtem Zugriff sichert. Ich halte dieses Risiko im Verhältnis zum stets bestehenden Fälschungsrisiko für hinnehmbar.

- der Zugang der Email, insbesondere der Zugangszeitpunkt, nicht nachgewiesen werden könne.

Ob Emails tatsächlich häufiger als Briefe ‚verloren‘ gehen, ist dem Verfasser unbekannt. Technisch weisen alle Email-Clients eine Funktion auf, die es dem Sender erlaubt, das Programm des Empfängers zur automatischen Generierung und Rücksendung einer Empfangsbestätigung aufzufordern. Freilich funktioniert dies oft nicht, weil der Empfänger diese Funktion deaktiviert hat. Hier müssen also für die während des Verfahrens zu benutzenden Email-Adressen gewisse Absprachen getroffen werden, die ein Nachhalten bei nicht eingehender Eingangsbestätigung einschließen¹².

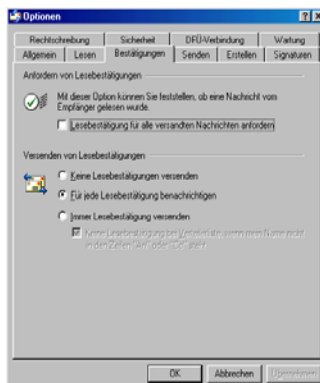
- bei Abwesenheit des Adressaten oder wenn dieser so viele Email bekäme, dass er sie nicht abarbeiten könne, die ordnungsgemäße Weiterbehandlung nicht gewährleistet sei.

Dies ist – wie überhaupt bei allen Posteingängen – eine Frage der internen Organisation. Die Abwicklung von Email über eine zentrale Email-Adresse bei der Poststelle, oder die automatische Weiterleitung bei Abwesenheit des Adressaten an dessen Stellvertreter ins technisch leicht zu realisieren. Da Mandanten heute vom Anwalt nur begrenzt steuerbar gern Email für wichtige Nachrichten benutzen, sind derartige Vorkehrungen im Übrigen grundsätzlich erforderlich.

- der Adressat die Emails nicht zureichend sicher (rechtzeitig) erhalte, weil nicht gewährleistet sei, dass er sie regelmäßig vom Server herunterlade

¹¹ Siehe http://de.dir.yahoo.com/Computer_und_Internet/Sicherheit_und_Verschlueselung/digitale_signatur/, http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/media/sign/index.htm. Übrigens können auch PDF-Dokumente signiert werden, siehe: <http://www.adobe.com/epaper/tips/acr5digsig/main.html>

¹²



Dieses Argument trifft heute eigentlich nur noch auf Privatanwender zu, die sich nicht ständig in das Internet einwählen. Bei Anwaltssozialitäten, die IT nutzen und selbst per Email kommunizieren sollte dieses Problem nicht bestehen. Jedoch sollte im Zweifelsfall hier unter den Beteiligten eine Vereinbarung getroffen werden, die bei Verdacht auf Störungen der Kommunikation ein Nachfassen ermöglicht.

Allerdings ist Email für die Übermittlung von großen Datenmengen in Form von Dateianhängen mit Schriftsätzen und Anlagen, wie bereits ausgeführt, nicht ideal geeignet, wenn keine Breitbandverbindung zumindest aber ein Netzzugang via ISDN bei allen Beteiligten verfügbar ist.

2. Virtueller ‘Case Room’

Internationale Anwaltssozialitäten insbesondere mit ‘Stammhaus’ in den USA oder Großbritannien, die über eine weitentwickelte IT-Infrastruktur und eine IT-Abteilung verfügen, haben in den letzten Jahren im World Wide Web sogenannte Case-Rooms¹³ geschaffen. Dabei handelt es sich um sog. Websites, die über eine Benutzerkennung und ein Passwort bestimmten Personen zugänglich sind. Diese können je nach einer vom Systemadministrator festgelegten Berechtigung auf die Website zugreifen und dort Informationen einsehen, Dateien auf Ihren Computer herunterladen, Dateien auf die Website laden, sowie auch Dateien verändern. Dies alles ist unter Verwendung der für das WWW charakteristischen Benutzeroberfläche auch für technisch wenig versierte Nutzer möglich. Diese Case-Room’s dienen der Zusammenarbeit mit und Information von Mandanten. Sie können auch für Transaktionen mit anderen Parteien genutzt werden.

Diese Technologie wird auch von Sogenannten Online Dispute Resolution (ODR¹⁴) Providern eingesetzt und zwar vorwiegend für Konsumentstreitigkeiten. Hier ist beispielsweise SquareTrade als ODR-Provider¹⁵ für Ebay zu nennen. Die Europäische Union fördert für den Binnenmarkt mehrere derartiger ODR Projekte im Bereich der Verbraucherstreitigkeiten¹⁶. In all diesen Fällen sind wenig komplexe letztlich auch vom generierten Datenumfang unerhebliche Streitigkeiten betroffen.

Zunehmend befassen sich aber auch die mit Wirtschaftsstreitigkeiten traditionell befassten Institutionen wie WIPO, die AAA¹⁷ und die ICC mit

¹³ Siehe oben Anmerkungen 3, 5;

¹⁴ Siehe <http://www.cptech.org/ecom/jurisdiction/>,

¹⁵ Siehe z.B. <http://www.squaretrade.com>, <http://www.e-global.es/arbitration/events.htm>, <http://www.justfair.de>, oder die ODR Site der AAA (s.o.)

¹⁶ Verbraucherstreitigkeiten sind mit Handelschiedsgerichtsverfahren schon wegen der meist sehr niedrigen Streitwerte und den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu vergleichen.

¹⁷ Siehe Anmerkung Nr. 3

der Entwicklung von Internetbasierten Plattformen für die elektronische Akte. Die Einzelheiten sind aber teilweise noch nicht bekannt. Wesentliches Problem bei der Systementwicklung dürfte neben Stabilität und Sicherheit die Frage der möglichst komfortablen und weitgehend automatisierten Verarbeitung der elektronischen Schriftsätze und Anlagen sein, die ja recherchierbar und miteinander verknüpfbar sein sollen. Von Präsentationen, die diese Vorgänge als einfach erscheinen lassen, sollte man sich hier nicht täuschen lassen.

Jedoch ist das Potential dieser Projekte nicht zu unterschätzen, da sie

- den stabilen Betrieb der IT Infrastruktur durch eine neutrale vertrauensvolle Institution gewährleisten;
- die Institution die Systemerstellungsinvestitionen und die Unterhaltskosten trägt, die nutzungsabhängig von den Beteiligten nur anteilig getragen werden müssen;
- die Vervielfachung der Entwicklungsaufwendungen bei einzelnen Beteiligten vermieden wird, da diese grundsätzlich neben dem Scanner und PC's nur einen Internetzugang und einen gängigen Web-Browser benötigen;
- Einheitliche Verfahren für das Dokumentenmanagement von der Institution mit ihrem Know-how aus vielen Fällen vorgehalten werden;
- Durch das von der Institution beherrschte System alle Vorgänge wie Zugriffe auf die WebSite protokolliert und Datenmanipulationen verhindert bzw. relativ leicht festgestellt werden können;
- soweit ein Zugang zum Internet besteht, kann auf den Datenbestand zu jeder Zeit von jedem Ort zugegriffen werden.

Nachteilig könnte es allerdings sein, dass die einzelnen Beteiligten die Vorteile der Plattform nur bei Zugriff über das Internet, nicht aber in Form einer ständig aktualisierbaren Replik auf ihrem eigenen System genießen können. Eine Entwicklung in diese Richtung muss aber nicht ausgeschlossen werden, da entsprechende Programme entwickelt werden können.

D. Der Einsatz von IT in der Mündlichen Verhandlung

1. ‚ODR‘ statt mündlicher Verhandlung?

Der IT Einsatz zur Durchführung von Schiedsverfahren nur mit elektronischen Mitteln ohne mündliche Verhandlung, die in Gegenwart der Be-

teiligten stattfindet, würde im derzeitigen Stadium der Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmedien einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gleichkommen. Er ist damit in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit, insbesondere in Ansehung der Bedeutung der meisten Streitfälle für die Parteien, ebenso wie ein ‚traditionelles‘ rein schriftliches Verfahren nur im Ausnahmefall geeignet. Dies wird weiter unten im Zusammenhang mit Videokonferenzen noch illustriert.

2. Sinnvoller Einsatz von IT für Teilaspekte

a) Aufzeichnung der Verhandlung

(1) *Transkripte – ‘Live Notes’*

Wortmitschriften von mündlichen Verhandlungen, - im wesentlichen Zeugenbefragungen – haben gegenüber der zusammenfassenden Protokollierung durch das Schiedsgericht erhebliche Vorteile, da sie unmittelbar wiedergeben, was ein Zeuge geäußert hat. Allerdings sind Gerichtsstenographen teure Spezialisten, so dass die Kosten der Mitschrift vor allem bei mehrsprachigen Verfahren enorm sein können. Nachteil war lange, dass die Mitschrift in Kurzschrift erst in Normalschrift übertragen werden musste und damit erst einige Zeit nach der Anhörung zur Verfügung stand. Neue Systeme, wie ‚Live Notes‘ setzen die Eingaben auf der Stenographentastatur direkt in Langschrift um und erlauben es jedem Beteiligten, auf einem Monitor mitzulesen¹⁸. Dies ermöglicht nicht nur sofortige Korrekturen, der Text kann auch ‚gescrollt‘ und farblich markiert werden. Das erleichtert es, Zeugen mit den eigenen Aussagen zu konfrontieren. Die Langschrift ist auch sofort ausdrückbar. Manche Systeme erlauben es auch, die Mitschrift direkt über eine Telefonleitung oder das Internet zu übermitteln, so dass eine direkte Unterstützung der Befragung aus der Sozietät möglich ist.

Möglicherweise wird die automatische Spracherkennung, bei der ein Computerprogramm das gesprochene Wort ‚erkennt‘ und in eine Textdatei übernimmt, hier in Zukunft eine kostengünstigere Lösung darstellen. Heute, d.h. im Jahr 2002, sind Spracherkennungsprogramme¹⁹ für diesen Zweck noch nicht reif. Die ‚Erkennungsrate‘ wäre viel zu niedrig. Es ist zu erwarten, dass sich hieran auf absehbare Zeit nichts ändert.

¹⁸ Siehe z.B. <http://www.reallegal.com/> , <http://www.trion.com/services/transcripts.html> , <http://www.legalink.com/technology.html> , <http://www.courtsmart.com/home.htm> und viele andere mehr.

¹⁹ Siehe z.B. <http://www.scansoft.com/realspeak/> , <http://www-3.ibm.com/software/speech/> , <http://www.synapseadaptive.com/joel/default.htm>

(2) *Tonaufnahmen*

Ein Tonmitschnitt bietet ebenfalls den Vorteil, dass die Zeugenbefragung unmittelbar aufgezeichnet wird. Allerdings sollten alle Beteiligten ein eigenes Mikrofon nutzen können und die Kontrolle durch den Vorsitzenden gewährleistet sein. Die Aufnahmen können während der Sitzungspausen oder zum Tagesende vervielfältigt und den Parteien direkt ausgehändigt werden. Als Medium kommen Tonbandkassetten, DAT-Bänder oder heute am Computer ‚gebrannte‘ CDs/DVDs in Betracht. Die Kosten dieses Vorgehens, bei dem Dienstleistungen eines Tonstudios in Anspruch genommen werden sollten, sind zwar nicht geringfügig, im Verhältnis zu Wortmitschriften aber um ein vielfaches billiger. Dies ist selbst dann der Fall, wenn vom Band später Protokolle erstellt werden. Erheblicher Nachteil von Tonmitschnitten ist es, dass später einzelne Passagen der Aufnahme schwer zu finden sind. Dieses Problem kann dadurch gemindert werden, dass digitale Mitschnitte (DAT) erfolgen, die unter Beifügung digitaler Markierungen auf eine CD oder eine DVD gebrannt und am Computer abgehört werden.

(3) *Videoaufnahmen*

Der Videomitschnitt von Verhandlungen bringt keine Vorteile und wird deshalb auch nicht praktiziert. Denkbar wäre zwar, Zeugeneinvernahmen, bei denen nur die Anwälte gegenwärtig sind, aufzuzeichnen und die Videoaufzeichnung dem Schiedsgericht in Zusammenhang mit der Verhandlung vorzuspielen bzw. zur Verfügung zu stellen, wenn der Zeuge selbst nicht erscheint. Doch wird auch dies nicht praktiziert. Grund hierfür ist, dass das Schiedsgericht unter diesen Umständen keine Fragen stellen kann und die für Zeugenbefragungen oft wesentlichen ‚weichen‘ – d.h. auch nicht verbalen – Kommunikationsebenen für das Medium der Videoaufzeichnung so nicht geeignet sind. Möglicherweise könnten als Video aufgezeichnete Zeugenbefragungen aber an Stelle von ‚witness statements‘ – wie sie in internationalen Schiedsverfahren gelegentlich benutzt werden – verwendet werden. Allerdings würde sich auch hier das Problem der Wiederauffindbarkeit bestimmter Passagen stellen, das bereits in Zusammenhang mit Tonaufnahmen angesprochen wurde. Auch zur Bezugnahme während der eigentlichen Verhandlung sind Videomitschnitte weniger geeignet, als schriftliche Unterlagen.

Videoaufnahmen können aber zur Illustration bzw. Inaugenscheinnahme bei der Verhandlung durch das Schiedsgericht nützlich sein. Dies ist insbesondere dann

der Fall, wenn die Aufzeichnung von einem neutralen Dritten, wie dem vom Schiedsgericht bestellten Gutachter gefertigt werden.

b) Ubiquitäre Verhandlung durch Videokonferenz?

Die technischen Voraussetzungen und die Möglichkeiten für Videokonferenzen wurden bereits dargestellt²⁰. Hier ist es deshalb ausreichend nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Verhandlung per Videokonferenz sorgfältige Vorbereitung erfordert. Da Videokonferenzdienstleister kostspielig sind, ist diese Technologie regelmäßig nur dann im Verhältnis zum Reiseaufwand kostengünstiger einzusetzen, wenn die Beteiligten die erforderlichen Räumlichkeiten und die für die Konferenz notwendige Technik ständig vorhalten. Zumindest derzeit stellt die Bandbreite der bereitstehenden Übermittlungskanäle noch ein erhebliches Problem dar, das zu Qualitätsverlusten und Unterbrechungen führen kann. Wichtig ist deshalb stets ein Probelauf.

(1) *Zweiseitige Videokonferenz*

In den mir bekannten Fällen, die bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts reichen, wurden Videokonferenzen im Rahmen von Schiedsverhandlungen nur zur Einvernahme von Zeugen benutzt, die nicht anreisen konnten. Technisch ist dies relativ leicht durchzuführen. Allerdings ist darauf zu achten, dass dem Zeugen alle etwa erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen und seine Beeinflussung durch einen für die anderen Beteiligten nicht wahrnehmbare Dritten vermieden wird.

Solche Videokonferenzen sind auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt, die übrige Verhandlung findet in Gegenwart aller anderen Verfahrensbeteiligten statt.

Dieser Einsatz von Videokonferenzen kann sinnvoll sein, doch sollte bei wichtigen Zeugen bedacht werden, ob nicht die besonderen Gegebenheiten einer Videokonferenz die Effizienz einer Befragung beeinträchtigen kann.

²⁰ Siehe weiterführend: <http://www.wireone.com/index.htm> , <http://www.savie.com/> , <http://www.kcet.org/education/videoconferencing/> , <http://www.vide.gatech.edu/cookbook2.0/> , http://www.polyspan.com/ps/xx/en/products/video/video_family.html , <http://esupport.polycom.com/whitepapers.html> , <http://bpgprod.sel.sony.com/bpcnav/appgroup/10010.BPC.html> , Sony Guide: <http://bpgprod.sel.sony.com/bpcnav/appgroup/10010/sales.99999.BPC.html>

(2) *Multipoint Videokonferenz*

Die Durchführung von mündlichen Verhandlungen, an denen einige oder gar alle Beteiligten nur über Videoverbindungen zusammengeschaltet sind, ist in der technischen Realisierung anspruchsvoll und störanfällig. Auch die Kosten werden erheblich sein, wenn die Verhandlung einen oder mehrere Tage dauert. Wesentlich ist aber, dass durch die selbst bei fernsteuerbaren Kameras und professionellen Mikrofonanlagen bestehenden Beschränkungen des Wahrnehmungshorizonts die Kommunikation gerade im Bereich der sogenannten ‚weichen‘ Faktoren eingeschränkt wird. Ein weiteres Problem stellen die Monitore bzw. Bildflächen dar.

Es ist deshalb schwer vorstellbar, dass Videokonferenzen in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit umfassend an die Stelle von mündlichen Verhandlungen treten werden. Vielmehr werden sie dort zum Einsatz kommen, wo sonst die Verhandlung gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden kann.

Dies gilt zumindest so lange, wie sich nicht unsere Kommunikationsgepflogenheiten grundlegend gewandelt haben.

Für andere Anlässe, wie Besprechungen unter den Schiedsrichtern, stellt die Telefonkonferenz ein relativ eingefahrenes Kommunikationsmittel dar, das wegen der leichten Handhabbarkeit durch die teurere und aufwendigere Videokonferenzschaltung wohl nicht ersetzt wird, solange nicht auf jedem Schreibtisch ein Bildtelefon steht.

c) Augenschein durch Videoaufnahmen

Noch nicht genutzt, aber durch die Entwicklung der Kapazität zur drahtlosen Datenkommunikation in greifbarere Nähe gerückt, sind ‚live‘ in den Verhandlungssaal übertragene Video- und Tonaufnahmen einer Augenscheinseinnahme z.B. durch einen Experten. Dieses Potential ist noch zu erforschen.

E. Warum wird IT in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit nicht umfangreicher eingesetzt?

Die Beteiligten in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit verfügen über ein relativ gut eingespieltes Verfahren zum Austausch von Schriftsätzen mit ihren Anlagen, zur Einvernahme von Zeugen und Durchführung des

Verfahrens überhaupt. Entsprechend haben sie auch Erfahrung zum Umgang mit Störungen.

Zwar werden die für einen intensiveren Einsatz der IT erforderlichen technischen Voraussetzungen, sieht man von Videokonferenzen einmal ab, heute meist vorgehalten. Doch weiß man gerade deshalb, dass IT Lösungen allein durch ihre zusätzliche Komplexität zu einer neuen Kategorie von potentiellen Störungen führen.

Deshalb ist verständlich, dass nach dem Grundsatz **„Don’t fix it, if it is not broken“** eine grundsätzliche Zurückhaltung gegenüber dem intensiveren Einsatz von IT besteht. Diese Haltung nimmt in dem Umfang ab, in dem IT-Systeme mit den benötigten Funktionen aufgrund des allgemeinen Umfelds zur Effizienzerhaltung und ihrer Steigerung notwendig sind. Dies erklärt, warum der Einsatz von IT in amerikanischen Anwaltsfirmen bereits weiter verbreitet ist. Denn die dort mit einem Verfahren verbundenen Mengen an Dokumenten und anderen Informationen können – zumindest theoretisch - eben besser mit Hilfe von IT-Systeme bewältigt werden.

Diese Entwicklung wird sich auch auf die hiesige Praxis auswirken, d.h. unser Arbeitsumfeld ändern. Die Schwierigkeit besteht darin, dass auf die Bedürfnisse der Schiedsgerichtsbarkeit zugeschnittene IT-Systeme nicht, oder nicht zu erschwinglichen Preisen, verfügbar sind und eingespielte Verfahrensweisen noch fehlen. Dies bedeutet, dass der intensivere Einsatz von IT in jedem einzelnen Verfahren einen erheblichen (Mehr-) Aufwand und Zeit für die technische Realisierung erfordert und die Verfahrensbeteiligten zusätzlich Absprachen zu den Modalitäten des Einsatzes bis hin zum zulässigen Dateiformat treffen müssen. Das lenkt vom eigentlichen Gegenstand des Verfahrens ab.

Deshalb ist anzunehmen, dass IT dann in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit intensiver und effizienter genutzt werden wird, wenn experimentierfreudige Beteiligte den Weg durch die Entwicklung von in der Umsetzung bezahlbaren, robusten technischen Lösungen und Vorgehensweisen entwickelt haben.

Selbstverständlich bestehen daneben auch rechtliche Hindernisse bzw. Unwägbarkeiten, z.B. wie ein elektronischer Schiedsspruch der per Email zugestellt wird, rechtlich zu behandeln ist. Wenn er denn einem ‚normalen‘ Schiedsspruch gleich stünde – was derzeit überwiegend verneint wird – wäre dann sowohl technisch als auch rechtlich offen, wie er anerkannt und vollstreckt werden kann. Auch andere rechtliche Fragen drängen sich auf, die aber nicht zum Thema dieses Vortrages gehören.

Dies führt dazu, dass die Vorsicht augenscheinlich gebietet, die gesamte Kommunikation unabhängig davon, ob die Akte (teilweise) ‚elektronisch‘ geführt wird, das Schiedsverfahren wie bislang üblich parallel auch ‚auf Papier‘ abzuwickeln. Einen Effizienzgewinn oder einen Kostensparnis stellt dies wohl nicht dar.

F. Schluss und Ausblick

Die Euphorie der ‚New Economy‘ und des ‚eCommerce‘, die auch in bestimmten Bereichen der Streiterledigung dazu geführt haben, IT intensiver in den Verfahren zu nutzen, ist abgeklungen. Als Zeichen hierfür mag die Insolvenz des ODR-Pioniers eResolution in Kanada dienen. Andererseits hat sich das Dispute Resolution Center der WIPO mit dem Email basierten Domainnamenstreiterledigungssystem der ICANN etabliert. Bekannte Schiedsinstitutionen befassen sich damit, für ihre Nutzer im Internet Plattformen für die elektronische Aktenführung aufzubauen. Andere haben dies bereits getan. Parteivertreter nutzen zunehmend in Schiedsverfahren die Möglichkeiten von IT.

Insgesamt betrachtet ist das Bild jedoch disparat und wird es voraussichtlich auch für einige Zeit bleiben; und zwar jedenfalls so lange, wie sich nicht eine gewisse Standardisierung auch der technischen Verfahren und eine Vertrautheit aller Beteiligten mit dem Einsatz von IT entwickelt hat.

Die auch sonst bestehende Flexibilität der Gestaltung von Schiedsverfahren durch die jeweils Beteiligten erscheint als besonders geeignet, um IT-Lösungen zu entwickeln, die eine Effizienzsteigerung und ggf. sogar neue Formen der Zusammenarbeit unter den Beteiligten herbeiführen. Vor allem auf Erfahrungsberichte darf man insoweit gespannt sein.

Die Unsicherheiten des rechtlichen Umfeldes nehmen ab, so dass auch diese Komplikationen Bedeutung verlieren werden. Bei vielen Formen des Einsatzes von IT bestehen derartige Komplikationen übrigens schon heute nicht. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass über Art und Einsatz von IT unter den Parteien aber auch seitens der Schiedsrichter Einvernehmen besteht.

Gegen den Willen einer Partei diesen den Einsatz bestimmter Technologien und Verfahrensweisen abzuverlangen, bedeutet Störungen zu ‚programmieren‘.

Der Einsatz von IT ohne (aktive) Beteiligung aller Schiedsrichter kann nicht nur die Wirksamkeit des Parteivorbringens sondern auch die sachgerechte Entscheidung beeinträchtigen.

* * * *